

Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

Merkblatt für Antragsteller gemäß § 116b Absatz 2 SGB V (Ambulante Behandlung im Krankenhaus)

Zum Nachweis der Geeignetheit des Krankenhauses zur Zulassung in der zur ambulanten Behandlung gemäß § 116b SGB V sind folgende Kriterien des Nachweises der Voraussetzungen für die Geeignetheit zu erfüllen und mit dem Antrag zu belegen:

- Ist das Krankenhaus ein zugelassenes Krankenhaus?
- Ist die Leistung vom Versorgungsauftrag umfasst?
- Wird die Leistung bereits erbracht?
- Sind die sächlichen und personellen Anforderungen an die vertragsärztliche Versorgung erfüllt (Facharztstandard)?
- Sind die Anforderungen der Richtlinien des G-BA erfüllt?
- Falls keine Richtlinie besteht: Sind zu erwartende Anforderungen erfüllt?
- Wie ist die EBM-Untersetzung ggf. OPS der beabsichtigten Leistung?
- Name und Qualifikation der Ärzte / Personal mit Nachweis beifügen.